

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG)

A) Problem

Der Mittelstand ist von tragender Bedeutung für Beschäftigung und Ausbildung sowie für die Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung in Bayern. 99,7 % der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in Bayern zählen statistisch betrachtet zum Mittelstand. Sie erwirtschaften annähernd 42 % des gesamtwirtschaftlichen Umsatzes und tragen rd. 24 % zum Export bei. Der Mittelstand in Bayern stellt mehr als 70 % aller versicherungspflichtigen Arbeitsplätze und ist mit 84 % der Ausbildungsplätze Hauptträger der dualen Ausbildung. Rund 50 % der Investitionen entfallen auf den Mittelstand.

Das bayerische Mittelstandsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1974, das seit seinem Inkrafttreten nahezu unverändert geblieben ist¹, hat zu einer dauerhaften mittelstandspolitischen Sensibilisierung beigetragen. Die 1974 festgelegten Grundsätze bayerischer Mittelstandspolitik haben sich im strukturellen und konjunkturellen Wandel bewährt.

Um den Standort bereit für die Herausforderungen der Zukunft zu machen und die Rahmenbedingungen gerade für den Mittelstand weiter zu verbessern, sind weitere Anstrengungen unabdingbar. Das Mittelstandsförderungsgesetz eröffnet wie bereits in seiner ersten beispielgebenden Fassung die hierzu erforderlichen Perspektiven und Freiräume für den Mittelstand.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Neuerlass des Mittelstandsförderungsgesetzes sollen die in den letzten Jahren weiterentwickelten Grundsätze der Mittelstandsförderung sowie das ausgebaute und modernisierte Instrumentarium der bayerischen Mittelstandspolitik fortgeschrieben werden. Das neu gefasste Mittelstandsförderungsgesetz soll eine positive Signalwirkung für die mittelständische Wirtschaft und die Freien Berufe entfalten. Angesichts der derzeit insbesondere für den mittelständischen Sektor schwierigen wirtschaftlichen Lage ist dies dringend erforderlich, um positive Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu geben sowie die Unternehmen zu Investitionen und Innovationen zu motivieren.

Im öffentlichen Auftragswesen soll eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für mittelständische Unternehmen durch das grundsätzliche Gebot der losweisen Vergabe und einige wesentliche organisatorische Änderungen erreicht werden.

¹ Änderung durch Art. 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 12.7.1986 (GVBl S. 126)

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

– Staat:

Durch die Neufassung der einzelnen Fördermaßnahmen im Mittelstandsförderungsgesetz ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Staat. Zwar enthält die Neufassung im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage zahlreiche neue Fördermaßnahmen (z. B. Förderung in den Bereichen Technologietransfer, Erschließung und Sicherung von Auslandsmärkten, Informations- und Kommunikationstechnologie), jedoch sind diese Maßnahmen bereits in bestehenden Haushaltsansätzen enthalten und führen daher nicht zu zusätzlichen Kosten. Ebenso wie durch das Mittelstandsförderungsgesetz von 1974 werden durch die Neufassung keine individuellen Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Fördermaßnahmen begründet.

Im Einzelnen nicht bezifferbare Mehrkosten können entstehen durch die Regelung in Art. 6 Abs. 2, wonach Arbeitsabläufe in Behörden durch den Einsatz elektronischer Verfahren für die Beteiligten erleichtert sowie transparent und flexibel gestaltet werden sollen; durch die gesetzliche Sollvorgabe können normative Vorabbindungen mit Kostenfolgen entstehen. Allerdings entstehen durch den Ausbau des eGovernment Rationalisierungseffekte, welche insgesamt die Wirtschaftlichkeit der Verfahrensabläufe erhöhen.

Durch die Neufassung der Vorschriften zum Auftragswesen soll den Bedürfnissen des Mittelstands, insbesondere dessen Wettbewerbsfähigkeit, Rechnung getragen werden. In Einzelfällen kann sich durch die grundsätzlich losweise Vergabe ein höherer Verwaltungsaufwand ergeben, dem mögliche Einsparungen durch die Streuung des Risikos gegenüberstehen. Durch die größere Anzahl an Mitbewerbern ist zudem davon auszugehen, dass günstigere Angebote als bisher zur Auswahl stehen werden.

– Kommunen:

Kostenbelastungen durch Fördermaßnahmen entstehen für die Kommunen nicht.

Bzgl. der Regelung in Art. 6 Abs. 2 sowie der Neuregelung der Vergabevorschriften wird auf das zum Staat Gesagte verwiesen.

Insgesamt können die Kostenfolgen für die Kommunen als gering bezeichnet werden, so dass ein finanzieller Ausgleich nicht erforderlich ist.

– Wirtschaft:

Für die Wirtschaft entstehen keine finanziellen Belastungen, jedoch unmittelbare und mittelbare Kostenvorteile; eine genaue Quantifizierung dieser Vorteile ist allerdings nicht möglich:

- Bereits auf der Grundlage des Mittelstandsförderungsgesetzes aus dem Jahr 1974 wurden laufend neue Initiativen und Aktivitäten zugunsten der mittelständischen Wirtschaft entwickelt, die etwa durch Belebung und Absicherung des Gründergeschehens sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze ohne zusätzliche Kostenbelastung der Unternehmen zu einer Stabilisierung des Wirtschaftsgeschehens beigetragen haben. Insbesondere die in den Teilen Zwei bis Fünf aufgeführten Maßnahmen bedeuten für die Wirtschaft Hilfestellungen, die zur Kostenentlastung der Unternehmen beitragen, z. B.:
 - Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge (Art. 10) sollen Unternehmen auf eine rechtzeitige Nachfolgeplanung vorbereiten und damit wertvolle Betriebsstrukturen und Arbeitsplätze erhalten,
 - Unternehmenskooperationen, Netzwerke und Cluster-Bildungen (Art. 11) tragen zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen bei,
 - Fördermaßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung (Art. 12) sollen auch mittelständische Unternehmen am technischen Fortschritt teilhaben lassen, denn Innovationen sind mehr denn je Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg,
 - Fördermaßnahmen im Bereich der Außenwirtschaft und Messebeteiligungen (Art. 13) sind gerade auch für mittelständische exportorientierte Unternehmen wichtig und garantieren damit auch für Bayern als stark in die Weltwirtschaft eingebundenes Hochlohn- und Hochtechnologieland einen funktionierenden Welthandel.

Die Aufzählung betrifft bereits laufende Fördermaßnahmen, die im Zuge der Neufassung in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Positive Auswirkungen auf die Kostenstruktur in Unternehmen lässt weiterhin die Sollvorschrift des Art. 6 Abs. 2 erwarten. Die transparente und flexible Gestaltung von Verwaltungsverfahren mittels elektronischer Medien erzeugt zusätzliche Rationalisierungseffekte bei den Unternehmen.

Ein Vorteil für die mittelständische Wirtschaft insgesamt entsteht durch die grundsätzliche Vergabe öffentlicher Aufträge in Fach- und Teillosen: hierdurch werden die Auftragschancen für mittelständische Bieter wesentlich verbessert.

– Bürger:

Für die Bürger ergeben sich durch die Neuregelungen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz - MfG)

(707-1-W)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Zweck des Gesetzes und Grundsätze

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Fördergrundsätze
- Art. 3 Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, Träger
- Art. 4 Freie Berufe

Zweiter Abschnitt

Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen

- Art. 5 Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften
- Art. 6 Mittelstandsfreundliche Verwaltungsverfahren
- Art. 7 Vorrang privater Leistungserbringung

Dritter Abschnitt

Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit

- Art. 8 Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Art. 9 Betriebsberatung, Beratungsstellen
- Art. 10 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge
- Art. 11 Kooperationen, Netzwerke
- Art. 12 Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit mit Hochschulen, Technologietransfer
- Art. 13 Erschließung und Sicherung von Auslandsmärkten
- Art. 14 Informations- und Kommunikationstechnologie

Vierter Abschnitt

Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

- Art. 15 Finanzierungshilfen
- Art. 16 Rückbürgschaften
- Art. 17 Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsgarantiegemeinschaften

Fünfter Abschnitt

Öffentliches Auftragswesen

- Art. 18 Öffentliche Aufträge

Sechster Abschnitt Allgemeine Maßnahmen

- Art. 19 Mittelstandsbericht
- Art. 20 Untersuchungen und Einrichtungen

Siebter Abschnitt Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- Art. 21 Kostenfreiheit
- Art. 22 Verwaltungsvorschriften
- Art. 23 Zuständigkeiten
- Art. 24 Abgrenzung
- Art. 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Zweck des Gesetzes und Grundsätze

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) ¹Zweck dieses Gesetzes ist, die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe in Bayern zu erhalten und zu stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft zu sichern, zu fairem Wettbewerb beizutragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern. ²Dazu sind insbesondere

1. verlässliche Rahmenbedingungen für die mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe zu schaffen und zu erhalten,
2. die Leistungsfähigkeit des Mittelstands im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken,
3. die unternehmensgrößenspezifischen Nachteile des Mittelstands auszugleichen,
4. die Eigenkapitalsituation des Mittelstands zu berücksichtigen,
5. das Innovationspotenzial bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren zu erhöhen,
6. die Gründung selbständiger Existenzen zu fördern sowie die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und
7. der besondere Beitrag des Mittelstands zur beruflichen Aus- und Weiterbildung zu unterstützen.

(2) Der Freistaat Bayern, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts berücksichtigen bei allen Programmen, Planungen und Maßnahmen den Zweck dieses Gesetzes.

(3) Die in Abs. 2 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie zu mehr als 50 v. H. beteiligt sind, darauf hin, dass der Zweck dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet wird.

Art. 2 Fördergrundsätze

(1) Die Förderung soll Anstoß zu Eigeninitiative geben sowie geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen.

(2) ¹Mittelstandsrelevante Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt werden. ²Dabei sollen Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, berücksichtigt werden.

(3) Finanzielle Fördermaßnahmen werden nach Maßgabe des Haushalts und der jeweils einschlägigen Förderrichtlinien gewährt.

(4) Rechtsansprüche auf finanzielle und sonstige Fördermaßnahmen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

(5) Dieses Gesetz regelt die Fördermaßnahmen nicht abschließend.

Art. 3 Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, Träger

(1) Die Kammern und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen nach diesem Gesetz beratend hinzugezogen werden.

(2) Träger der Fördermaßnahmen können die in Abs. 1 genannten Kammern und Organisationen sowie die staatlichen Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung sein.

Art. 4 Freie Berufe

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Förderung der Freien Berufe entsprechend, sofern dem nicht die Besonderheiten dieser Berufe entgegenstehen.

Zweiter Abschnitt Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen

Art. 5 Mittelstandsfreundliche Rechtsvorschriften

¹Bei Erlass und Novellierung mittelstandsrelevanter Rechtsvorschriften ist auf mittelstandsfreundliche Regelungen hinzuwirken. ²Insbesondere sollen Vorschriften, die investitions- und beschäftigungshemmende Wirkung haben oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand für mittelständische Unternehmen verursachen, abgebaut oder vermieden werden.

Art. 6 Mittelstandsfreundliche Verwaltungsverfahren

(1) ¹Die Behörden der in Art. 1 Abs. 2 genannten juristischen Personen arbeiten bei der Durchführung von Verwal-

tungsverfahren zügig, effizient und ergebnisorientiert zusammen. ²Sie berücksichtigen im Rahmen der Gesetze die wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen.

(2) Die Arbeitsabläufe sollen durch den Einsatz elektronischer Verfahren für die Beteiligten erleichtert sowie transparent und flexibel gestaltet werden.

Art. 7 Vorrang privater Leistungserbringung

¹Die in Art. 1 Abs. 2 genannten juristischen Personen sollen, vorbehaltlich spezifischer Regelungen für ihre wirtschaftliche Betätigung, wirtschaftliche Leistungen außerhalb der Daseinsvorsorge nur erbringen, wenn ein öffentlicher Zweck dies erfordert und sie von privaten Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erbracht werden können. ²Bisherige wirtschaftliche Betätigungen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens der öffentlichen Hand bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt Maßnahmen zur Steigerung der fachlichen Leistungsfähigkeit

Art. 8 Berufliche Aus- und Weiterbildung

Investive und nicht-investive Maßnahmen überbetrieblicher Träger zur beruflichen Aus- und Weiterbildung können gefördert werden.

Art. 9 Betriebsberatung, Beratungsstellen

(1) Die betriebswirtschaftliche, betriebstechnische und innovationsbezogene Beratung kann unterstützt werden.

(2) Das landesweite Netz an Beratungseinrichtungen für mittelständische Unternehmen soll kontinuierlich den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

(3) Die bei der LfA Förderbank Bayern eingerichteten Anlauf- und Beratungsstellen stehen auch Unternehmen in Schwierigkeiten zur Verfügung.

Art. 10 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge

(1) ¹Existenzgründungen können durch Beratung vor und während der Gründungsphase unterstützt werden. ²Hilfe kann auch gewährt werden durch

1. kommunale und technologieorientierte Gründerzentren und
2. Informationsbereitstellung über elektronische Medien.

(2) Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge können unterstützt werden.

Art. 11
Kooperationen, Netzwerke

Die Zusammenarbeit von Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft, unternehmerische Netzwerke, die Bündelung von Kompetenzfeldern (Cluster) sowie weitere Unternehmenskooperationen können unterstützt werden, sofern diese den kartellrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 12
Forschung und Entwicklung, Zusammenarbeit mit Hochschulen, Technologietransfer

(1) ¹Anwendungsorientierte Gemeinschaftsforschungsvorhaben und Gemeinschaftsvorhaben der technischen Entwicklung und Erprobung können gefördert werden. ²Einzelbetrieblich oder im Verbund förderfähig sind auch Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren mit hohem technologischen Anspruch.

(2) Ebenso können wirtschaftsnahe Einrichtungen der angewandten Forschung und Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung in marktgängige Produkte und Verfahrensinnovationen gefördert werden.

(3) Zu diesem Zweck können auch besondere Einrichtungen der Technologievermittlung bzw. des Technologietransfers, Designvorhaben sowie Schulungsprogramme, firmenübergreifende Entwicklungsprojekte und Maßnahmen für die Normung und Qualitätssicherung gefördert werden.

Art. 13
Erschließung und Sicherung von Auslandsmärkten

¹Informationsmaßnahmen im Bereich Außenwirtschaft, die Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen vor allem in Form von Gemeinschaftsaktionen, sowie weitere Markterkundungs- und Markterschließungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf internationale Organisationen, können gefördert werden. ²Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Art. 14
Informations- und Kommunikationstechnologie

Innovative Vorhaben der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie unternehmensübergreifende Gemeinschaftsprojekte in den Bereichen Informationsversorgung und Informationsmanagement können gefördert werden.

Vierter Abschnitt
Maßnahmen zur Verbesserung der Kapitalversorgung

Art. 15
Finanzierungshilfen

(1) Für Unternehmensgründungen, für Unternehmensübernahmen sowie zur Erhaltung und Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen (z. B. durch Rationalisierung, Qualitätsverbesserung, Modernisierung und Erweiterung) können Finanzierungshilfen

in Form von Zuwendungen im Sinn des Art. 23 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern - Bayerische Haushaltsordnung - BayHO - (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), (z. B. Zinszuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse), in Form von Risikoübernahmen (z. B. Haftungsfreistellungen, Bürgschaften) gewährt werden.

(2) An Vorhaben im Sinn von Abs. 1 besteht in der Regel ein volkswirtschaftliches oder sozialpolitisches Interesse im Sinn des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern - BÜG - (BayRS 66-1-F) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Für Risikoübernahmen können Haftungsfonds eingerichtet werden. ²Zur Dotierung von Haftungsfonds können Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden.

Art. 16
Rückbürgschaften

Selbsthilfeeinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft (z. B. Kreditgarantiegemeinschaften) können für eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten mittelständischer Unternehmen Rückbürgschaften erhalten.

Art. 17
Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Beteiligungsgarantiegemeinschaften

Gründung und Betrieb von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen, vorrangig technologieorientierten und innovativen Unternehmen beteiligen, und von Beteiligungsgarantiegemeinschaften, die Garantien für die Beteiligungen übernehmen, können insbesondere durch Übernahme von Gesellschaftsanteilen sowie Gewährung oder Vermittlung von Refinanzierungsmöglichkeiten oder von Rückgarantien gefördert werden.

Fünfter Abschnitt
Öffentliches Auftragswesen

Art. 18
Öffentliche Aufträge

(1) ¹Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes im Rahmen der Vergabebestimmungen zu beachten. ²Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen. ³Bei einer elektronischen Beschaffung ist zu gewährleisten, dass sich mittelständische Unternehmen am Vergabeverfahren beteiligen können.

(2) Wer einen Meistertitel gemäß §§ 51, 51b des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl I S. 2725), in dem für den öffentlichen Auftrag geforderten Gewerbe führen darf, ist grundsätzlich als fachkundig im Sinn der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzusehen.

(3) Nichterwerbswirtschaftliche Zusammenschlüsse von Unternehmen können für ihre mittelständischen Mitglieder in Vergabeverfahren tätig werden, soweit kartellrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die Aufsichtsbehörden haben in Vergabeverfahren, auf die der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2676) nicht anzuwenden ist, Bieterbeschwerden über Verstöße gegen Vergabebestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Beschleunigungsgrundsatzes zu prüfen und im öffentlichen Interesse auf die Einhaltung der Vergabevorschriften hinzuwirken.

(5) Die in Art. 1 Abs. 2 genannten juristischen Personen sollen ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so ausüben, dass bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der gemäß § 100 Abs. 1 GWB festgelegten Schwellenwerte die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung beachtet und die Belange des Mittelstands berücksichtigt werden.

Sechster Abschnitt Allgemeine Maßnahmen

Art. 19 Mittelstandsbericht

Die Staatsregierung erstattet in angemessenen Zeitabständen, mindestens alle fünf Jahre, dem Landtag einen Bericht über die Lage der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe in Bayern.

Art. 20 Untersuchungen und Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Untersuchungen, die sich mit aktuellen mittelstandspolitischen Fragestellungen befassen, können veranlasst und gefördert werden.

(2) Einrichtungen, die überwiegend wissenschaftliche Untersuchungen über mittelstandserhebliche Tatsachen durchführen oder durch wissenschaftlich orientierte Veranstaltungen zur Erforschung und Verbreitung mittelstandserheblicher Tatsachen beitragen, können gefördert werden.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Siebter Abschnitt Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Kostenfreiheit

Für Amtshandlungen staatlicher Behörden im Vollzug dieses Gesetzes werden keine Kosten (Gebühren, Auslagen) erhoben.

Art. 22 Verwaltungsvorschriften

In Verwaltungsvorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes werden insbesondere Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Fördermaßnahmen sowie die Beteiligung von mittelständischen Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen geregelt.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit für einzelne Aufgabenbereiche nicht andere Staatsministerien zuständig sind. ²Vorschriften über die Beteiligung anderer Behörden bleiben unberührt.

Art. 24 Abgrenzung

(1) Das Gesetz findet auf die Förderung der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

(2) Ernährungswirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten, können auch nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft gefördert werden.

Art. 25 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Mit Ablauf des tritt das Gesetz über die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 707-1-W), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 1986 (GVBl S.126), außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Das bayerische Mittelstandsförderungsgesetz von 1974 hat zu einer dauerhaften mittelstandspolitischen Sensibilisierung beigetragen. Die damals festgelegten Grundsätze bayerischer Mittelstandspolitik haben sich im Wesentlichen bewährt; sie bilden die Basis, auf der die Neufassung des Gesetzes aufbaut:

- Der Mittelstand findet die günstigsten Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft, die ohne den Mittelstand nicht lebensfähig ist. Mittelstandspolitik zielt daher auch auf den gerechten Ausgleich unterschiedlicher wirtschaftlicher und sozialer Interessen ab.
- Mittelstandspolitik ist Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Nur die Vielzahl mittelständischer Unternehmen sowie Freier Berufe eröffnet Verbrauchern und Arbeitnehmern eine größtmögliche Vielfalt an Chancen und Freiräumen.

- Mittelstandspolitik beruht auf fairer Partnerschaft. Sie schottet die mittelständischen Unternehmen weder gegen Großunternehmen ab, noch ist sie einseitige Interessenpolitik zu Gunsten mittelständischer Unternehmen. Sie erstrebt vielmehr Chancengleichheit durch den Ausgleich unternehmensgrößenbedingter Nachteile.
- Mittelstandspolitik motiviert zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und fördert die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Selbständigen.
- Mittelstandspolitik richtet sich am Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe aus.
- Mittelstandspolitik gilt der Sicherung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zukunft des Landes. In Zeiten tiefgreifender globaler struktureller Veränderungen steht die Schaffung neuer zukunftsweisender Rahmenbedingungen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes im Vordergrund.

Der Mittelstand steht zu Beginn des 21. Jahrhunderts vor neuen Herausforderungen:

- Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarkts und die Einführung des Euro als gemeinsamer Europäischer Währung haben einen einheitlichen europäischen Wirtschaftsraum entstehen lassen. Dieser Wirtschaftsraum wurde ab 1. Mai 2004 durch den Beitritt zehn neuer Länder zur EU noch erweitert.
- Gleichzeitig intensivieren die drei großen Wirtschaftsräume Europa, Amerika und Ostasien ihre Wirtschaftsbeziehungen.
- Die Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien schafft eine bislang unbekannte Markttransparenz und erhöht die Reaktionsschnelligkeit auf den regionalen wie globalen Märkten.
- Die demographische Entwicklung erfordert auch im Mittelstand Anpassungen. Deutlich wird dies z. B. beim unternehmerischen Generationenwechsel.
- Die Bedeutung des Dienstleistungssektors wird weiter steigen. Gleichwohl bleiben die bayerische Industrie und das Handwerk unverzichtbare Basis für den Wirtschaftsstandort. Sie sind Garant für hochwertige Produkte bzw. Dienstleistungen und leisten einen unerlässlichen Beitrag für die Berufsausbildung.
- Auf Grund der schnellen technischen Entwicklung werden auch im Mittelstand die Produktzyklen immer kürzer. Auch für mittelständische Unternehmen nimmt deshalb die Bedeutung von Forschung und Entwicklung stetig zu.
- Gleichzeitig durchdringen Querschnittstechnologien sämtliche Branchen. Die Unternehmen müssen sich mit den neuen Technologien auseinandersetzen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Bayern unternimmt seit jeher große Anstrengungen, um seiner in Artikel 153 der bayerischen Verfassung verankerten Verantwortung für den Mittelstand nachzukommen und die Rahmenbedingungen für den Mittelstand weiter zu verbessern:

- Durch Privatisierung und Verwaltungsvereinfachung werden dem Mittelstand neue Betätigungsfelder geschaffen und bürokratische Hemmnisse abgebaut. Mit Hilfe

des Reformprojekts „Verwaltung 21“ soll auch unter den veränderten Bedingungen der Globalisierung, des zusammenwachsenden Europas und einer schwieriger werdenden Finanzlage der öffentlichen Haushalte eine schlanke und bürgernahe Verwaltung geboten werden.

- Gleichzeitig werden die Fördermaßnahmen für den Mittelstand laufend fortentwickelt: durch Verbesserung des Gründerklimas, Stärkung bestehender Unternehmen, Einsatz für Unternehmen in Schwierigkeiten und gezielte Information über geeignete Instrumente zur Bewältigung der Unternehmensnachfolge wird die unternehmerische Basis der bayerischen Wirtschaft erhalten und weiter vergrößert.

Um den überragenden Stellenwert des Mittelstands im gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Leben weiter auszubauen und um in der gegenwärtig vor allem auch für den Mittelstand schwierigen wirtschaftlichen Lage eine Verbesserung der Rahmenbedingungen insgesamt zu erreichen, sollen nun der in den vergangenen Jahren erfolgte wirtschaftliche Strukturwandel und die daraufhin veränderten Förderinstrumentarien der bayerischen Mittelstandspolitik Berücksichtigung im Mittelstandsförderungsgesetz finden.

Da diese Änderungen eine Vielzahl der Vorschriften des Mittelstandsförderungsgesetzes aus dem Jahr 1974 betreffen, wird ein Neuerlass des Gesetzes vorgenommen.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen folgende Punkte:

- Der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen“ wird reaktionell durch den Begriff „mittelständische Unternehmen“ ersetzt. Hierdurch soll klargestellt werden, dass Mittelstand im Sinne des Mittelstandsförderungsgesetzes nicht mit der Definition der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen² gleichzusetzen ist. Eine Verwechslungsgefahr der „kleinen und mittleren Unternehmen“ i. S. d. MfG 1974 mit der europarechtlichen Interpretation dieses Begriffs besteht somit nicht mehr. Ungeachtet dessen ist bei Fördermaßnahmen stets das europäische Beihilferecht gem. Art. 87 ff EG-Vertrag zu beachten.

Um den jeweiligen Bedürfnissen des Mittelstands Rechnung zu tragen, wird auch im novellierten Mittelstandsförderungsgesetz auf eine größenabhängige Definition der „mittelständischen Unternehmen“ verzichtet. Eine nähere Bestimmung des Anwendungsbereichs einzelner Förderprogramme erfolgt wie bisher in Durchführungsrichtlinien.

Mittelständische Unternehmen sind nicht durch eine bestimmte Rechtsform gekennzeichnet. Eine regelmäßig anzutreffende Gemeinsamkeit mittelständischer Unternehmen ist, dass diese primär im Eigentum einer Person, einer Personengruppe oder einer Familie stehen und die Inhaber typischerweise die Geschäftsführung selbst wahrnehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Situation in einzelnen Branchen ist es sehr schwierig, „Mittelstand“ zu definieren. Wichtige Bereiche des Mittelstands sind das Handwerk und die Freien Berufe.

Hinsichtlich Größe der Unternehmen und Branchenzugehörigkeit ist der Mittelstand in Bayern heterogen. Mit

² vgl. zuletzt die „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (Abl. (EG) Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36)

telständische Unternehmen finden sich – mit unterschiedlichen Anteilswerten an der Gesamtbranche – in allen Wirtschaftssektoren. Besonders hoch sind die Anteilswerte des Mittelstands im Handwerk, im Baugewerbe, im Verkehrsgewerbe, in den traditionellen Dienstleistungsbereichen Handel, Gastgewerbe und persönliche Dienstleistungen sowie im Sektor der modernen, unternehmensnahen Dienstleistungen („neuer Mittelstand“). Aber auch im verarbeitenden Gewerbe („industrieller Mittelstand“) spielen mittelständische Unternehmen eine bedeutende Rolle.

- Neben der Unterstützung von Existenzgründungen werden künftig auch die Unternehmensnachfolgen in den Gesetzestext (Art. 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 6, Art. 10) aufgenommen.
- In Art. 3 Abs. 1 wird die Stellung der Kammern und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe hervorgehoben, indem diese bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz beratend hinzugezogen werden sollen.
- Es wird ein neuer Abschnitt „Mittelstandsfreundliche Rahmenbedingungen“ (Art. 5 bis 7) in das Gesetz aufgenommen.

In Art. 5 wird normiert, dass bei Erlass sowie Novellierung von Rechtsvorschriften mittelständische Belange mit in den Abwägungsprozess einbezogen werden sollen.

Art. 6 schreibt eine mittelstandsfreundliche, insbesondere zügige und effiziente Durchführung von Verwaltungsvorfahren vor.

Art. 7 schränkt unbeschadet spezifischer Regelungen die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ein, soweit nicht ein öffentlicher Zweck dies erfordert und private Dritte ebenso gut und wirtschaftlich tätig werden können.

- Art. 9 sieht im Bereich der Betriebsberatung die Möglichkeit der Unterstützung von landesweiten Anlauf- und Beratungsstellen vor.
- Artikel 10 stellt die seit 1974 erweiterten Unterstützungsmöglichkeiten in den Bereichen „Existenzgründung und Unternehmensnachfolge“ dar.
- Art. 11 beinhaltet die Unterstützung der Zusammenarbeit von Unternehmen in Form von Netzwerken, Clusterbildung sowie weiteren Unternehmenskooperationen.
- Art. 12 erweitert den bereits bisher im Mittelstandsförderungsgesetz vorhandenen Förderbereich „Forschung und Entwicklung“ um weitere wesentliche Elemente wie die Förderung wirtschaftsnaher Einrichtungen der angewandten Forschung und Vorhaben der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung oder die Zusammenarbeit mit Hochschulen (Technologietransfer).
- Art. 13 beinhaltet die Erschließung und Sicherung von Auslandsmärkten – einschließlich der bereits im Mittelstandsförderungsgesetz von 1974 ausdrücklich angesprochenen Beteiligung an Messen und Ausstellungen – als eigenständigen Förderbereich.
- Art. 14 sieht Fördermöglichkeiten in der Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Informationsversorgung und Informationsmanagement vor.

- Art. 18 trägt den Interessen des Mittelstandes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in besonderem Maße Rechnung; vorgesehen ist:
 - die Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose,
 - die Beachtung der Belange der mittelständischen Unternehmen bei elektronischen Beschaffungen,
 - eine Aufwertung des Meistertitels, indem grundsätzlich für Standardleistungen der Meistertitel als Fachkundenachweis akzeptiert wird,
 - die Zulassung der Unterstützung von Bietern durch Unternehmenszusammenschlüsse und
 - die Verpflichtung von Aufsichtsbehörden, Beschwerden über Verstöße gegen Vergabebestimmungen zügig zu prüfen und auf die Beachtung der Vorschriften hinzuwirken.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die aufgezeigten Maßnahmen für den Mittelstand bedürfen zwingend einer gesetzlichen Verankerung in einer Neufassung des seit 1974 bestehenden Mittelstandsförderungsgesetzes.

Das bayerische Mittelstandsförderungsgesetz war das erste Gesetz seiner Art in Deutschland und der Anstoß zu einer Reihe von vergleichbaren Regelungen in anderen Ländern. Diese Tatsache hat dazu beigetragen, dass nicht nur in Bayern, sondern weit über die Grenzen des Landes hinaus die Mittelstandspolitik zu einem Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik geworden ist. Inzwischen haben mehrere Länder ihr am Beispiel des Bayerischen Mittelstandsförderungsgesetzes ausgerichtetes Mittelstandsförderungsgesetz novelliert bzw. dies erstmals in Angriff genommen (Baden-Württemberg: 2000, Hamburg: 2002, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein: 2003, Bremen: 2006, Saarland berät derzeit ebenfalls einen Entwurf).

Ein Verzicht auf eine Fortschreibung der Förderprogramme in einer Neufassung des bayerischen Mittelstandsförderungsgesetzes wäre ein falsches mittelstandspolitisches Signal und würde bei den mittelständischen Unternehmen auf wenig Verständnis stoßen. Das Mittelstandsförderungsgesetz stellt für diese keine staatliche Überregulierung dar, sondern eine notwendige Ergänzung und Richtschnur der bayerischen Mittelstandspolitik. Deshalb ist eine Neuregelung zwingend erforderlich.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Die folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften beschränken sich im wesentlichen auf Änderungen gegenüber dem Mittelstandsförderungsgesetz aus dem Jahr 1974³. Soweit der Inhalt der Vorschriften unverändert bleibt, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Anstatt wie im MfG 1974 bei jeder einzelnen Fördermaßnahme deren Träger zu benennen, erfolgt jetzt eine für alle Fördermaßnahmen geltende Regelung in Art. 3 Abs. 2.

Zusätzlich eingefügt wurde der Sechste Abschnitt des Gesetzes „Allgemeine Maßnahmen“. Die bisher im Sechsten Abschnitt enthaltenen „Schlussbestimmungen“ bilden jetzt neben den Ausführungsvorschriften den Siebten Abschnitt.

³ Zitierweise im folgenden: MfG 1974

Zu Art. 1

Das neue Mittelstandsförderungsgesetz spricht einheitlich vom „Zweck des Gesetzes“; die im MfG 1974 enthaltene Differenzierung zwischen „Zweck“ und „Ziele“ wurde wegen der weitgehenden Deckungsgleichheit beider Begriffe aufgegeben.

Gesetzeszweck ist, die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe in Bayern zu erhalten und zu stärken, um somit zu einer ausgeglichenen Wettbewerbssituation beizutragen. Die Entfaltungsmöglichkeiten der Selbständigen in der Sozialen Marktwirtschaft sollen ausgebaut werden. Eine stabile Volkswirtschaft setzt eine Kultur der Selbständigkeit voraus.

Die Formulierung in Abs. 1 Satz 1 spiegelt zugleich die besondere Bedeutung des Mittelstands für Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen wider. Rund 70 % der Arbeitsplätze und 84 % der Ausbildungsplätze in Bayern werden vom Mittelstand gestellt.

Zur Erreichung der genannten Ziele sieht Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Schaffung und den Erhalt verlässlicher Rahmenbedingungen für mittelständische Unternehmen und Freie Berufe vor. Eine inhaltliche Konkretisierung dieser Vorgabe erfolgt im Zweiten Abschnitt des Gesetzes.

Die in Nr. 2 angesprochene Stärkung der Leistungsfähigkeit des Mittelstands im nationalen und internationalen Wettbewerb war im Ansatz schon in Art. 2 Abs. 1 MfG 1974 enthalten. Da Bayerns Unternehmen stark in die Weltwirtschaft eingebunden sind (Exportquote im ersten Halbjahr 2004: 45,3 %), sind zusätzliche Maßnahmen zur Flankierung der Exportfähigkeit des Mittelstands erforderlich.

Nr. 3 strebt Chancengleichheit für den Mittelstand durch den Ausgleich größenbedingter Nachteile an.

Neu ist die in Nr. 4 aufgenommene Berücksichtigung der Eigenkapitalsituation der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe. Da der Mittelstand nur über eine geringe Eigenkapitaldecke verfügt (Eigenkapitalquote mittelständischer Unternehmen: rund 17 %, Kapitalgesellschaften: rund 24 %⁴), ist er essentiell auf Fremdkapital – in erster Linie auf Bankkredite – angewiesen. Deshalb müssen mittelständische Unternehmen – um dem verschärften Wettbewerb Stand halten zu können – zunehmend in die Lage versetzt werden, aus eigenen Erträgen Eigenkapital zu bilden. Auch vor dem Hintergrund der neuen Eigenkapitalregelungen des Baseler Bankenausschusses für Kreditinstitute (Basel II), die voraussichtlich Anfang 2007 in Kraft treten werden, kommt einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung des Mittelstands große Bedeutung zu. Eine Verbesserung der Möglichkeiten zur Finanzierung mittelständischer Unternehmen durch Stärkung der Eigenkapitalsituation wie durch Erschließung sowohl bewährter als auch moderner Kapitalquellen ist daher zu unterstützen.

Nr. 5 betont die Notwendigkeit, zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit das vorhandene innovatorische Potential bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren auszuschöpfen und zu erhöhen. Die Regelung tritt an die Stelle des bisher in Art. 2 Abs. 1 enthaltenen Ziels, die Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel zu erleichtern. Durch die Neuformulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die bayerische Wirtschaftspolitik darauf abstellt, insbesondere in den spezifisch bayerischen Kompetenzfeldern an der Spitze der Innovationstätigkeit zu agieren. Die

bisherige passive Formulierung „Anpassung an den wirtschaftlichen und technologischen Wandel“ bringt dies nicht hinreichend zum Ausdruck.

Aufgrund der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung ist in Nr. 6 neben der Erleichterung der Existenzgründung auch die Unternehmensnachfolge ausdrücklich erwähnt.

Nr. 7 weist auf die grundlegende Bedeutung von Aus- und Weiterbildung für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer hin. Durch die Aufnahme in Artikel 1 wird der gestiegenen bildungs- und wirtschaftspolitischen Bedeutung von Aus- und Weiterbildung angesichts des rasanten Strukturwandels in Richtung einer wissensbasierten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft Rechnung getragen.

Art. 1 Abs. 2 entspricht Art. 1 Abs. 3 MfG 1974.

Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass auch die Unternehmen der in Abs. 2 genannten juristischen Personen die Bestimmungen dieses Gesetzes beachten. Soweit der Freistaat Bayern, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts zu mehr als 50 v. H. in den Gesellschafterversammlungen vertreten sind, sind sie zu einer konsequenten Berücksichtigung des Gesetzeszwecks angehalten.

Zu Art. 2

Art. 2 entspricht Art. 3 MfG 1974, wobei jedoch einige Aktualisierungen vorgenommen wurden.

Absatz 1 greift den Gedanken des Art. 2 Abs. 2 MfG 1974 auf. Das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist ein fundamentaler Grundsatz der Mittelstandspolitik. Staatliche Hilfestellung ersetzt mittelständische Eigeninitiative nicht, sondern ermutigt und fördert sie.

Absatz 2 Satz 1 entspricht Art. 3 Abs. 1 MfG 1974. Satz 2 wird neu eingefügt. Danach soll auch berücksichtigt werden, ob und inwieweit mittelständische Unternehmen aus Programmen des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden können. Mehrfachförderungen sollen i. d. R. vermieden werden.

Die LfA Förderbank Bayern hat in den letzten Jahren einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Förderinstituten des Bundes – der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) (Fusion zur KfW Mittelstandsbank) – sowie mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) aufgenommen. Auch im Bereich des Bürgerschaftsinstrumentariums erfolgt eine enge Abstimmung mit Bund und Europäischer Union.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 MfG 1974.

Absatz 4 gibt Art. 3 Abs. 2 Satz 3 wider und macht deutlich, dass auf Gewährung von finanziellen oder sonstigen Fördermaßnahmen kein Anspruch besteht. Die Förderung richtet sich vielmehr – wie bereits in Abs. 3 ausgeführt – nach den vom Bayerischen Landtag im Haushaltsplan bewilligten Haushaltsansätzen sowie den einschlägigen Förderprogrammen und -richtlinien.

Absatz 5 entspricht Art. 3 Abs. 3 MfG 1974.

Zu Art. 3

Art. 3 Abs. 1 schreibt die bereits unter Geltung des MfG 1974 genutzte Möglichkeit fest, die Kammern und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen beratend hinzuzuziehen. Kammern und Organisationen verfügen über fundierte Erfahrung in allen

⁴ Quelle: Deutsche Bundesbank Stand 2001 (laut Monatsbericht der Deutschen Bundesbank von Oktober 2003)

Fragen des Mittelstands und enge Kontakte zu den Unternehmen. Sie bringen damit wertvolle Impulse und Anregungen in die gemeinsame Arbeit mit ein.

Absatz 2 bestimmt, dass neben den staatlichen Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung vor allem die genannten Kammern und Organisationen Träger der Fördermaßnahmen sein können und trifft damit eine Zuständigkeitsregelung. Der Begriff der „staatlichen Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung“ ist weit auszulegen. Die Rechtslage entspricht der des MfG 1974, die Änderung ist lediglich redaktioneller Natur; anstatt wie bisher bei einzelnen Fördermaßnahmen die möglichen Maßnahmenträger zu benennen, wird dies in einem gesonderten Artikel vorangestellt.

Zu Art. 4

Art. 4 entspricht im wesentlichen Art. 15 MfG 1974. Anstatt in einem gesonderten Abschnitt wird die entsprechende Anwendbarkeit der einzelnen Fördermaßnahmen auf die Freien Berufe jetzt bereits im Ersten Abschnitt des Gesetzes klargestellt. Die Änderung ist redaktioneller Art und wurde aus gesetzessystematischen Gründen vorgenommen.

Zu Art. 5

Der inhaltlich neue Artikel 5 legt fest, dass investitions- und beschäftigungshemmende Regelungen sowie Vorschriften, deren Umsetzung bzw. Befolgung mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig belasten, zu vermeiden sind. Gesetze, Verordnungen, Auflagen und Genehmigungen verhindern die Entfaltung wirtschaftlicher Initiative. Deregulierung und Entbürokratisierung des Rechts sind daher permanente Aufgabenstellungen: Die Bayerische Bauordnung stellt bereits zahlreiche Bauvorhaben genehmigungsfrei. Durch die Reform der Gewerbeaufsicht sind mehr als 100.000 Betriebe aus der regelmäßigen Überprüfung der Gewerbeaufsichtsämter entlassen worden. Im konkreten Einzelfall können zeitliche Befristungen der Vorschriften bzw. die Einführung von Schwellenwerten angebracht sein.

Mit dem Projekt „Verwaltung 21“ hat es sich die Bayerische Staatsregierung seit 2003 zur Aufgabe gemacht, in Verwaltung und Justiz schlankere und noch stärker dienstleistungsorientierte Strukturen zu schaffen. Nach einer umfassenden Aufgabenkritik werden Aufgaben, die der Staat nicht notwendiger Weise selbst erfüllen muss, abgebaut oder auf Private übertragen. Bürger und Unternehmen erhalten dadurch mehr Raum für Eigenverantwortung und Entfaltung. Dies kommt nicht zuletzt auch dem Mittelstand zugute. Die mit dem Projekt Verwaltung 21 mittelfristig verbundenen Einsparungen schaffen neue Haushaltsspielräume für staatliche Investitionen und tragen zu einer Stabilisierung bzw. Senkung der Steuerquote bei. Davon wird auch der Mittelstand profitieren.

Zu Art. 6

Art. 6 Abs. 1 enthält die neu aufgenommene Verpflichtung der Behörden, im Interesse des Mittelstands noch enger als bisher zusammenzuarbeiten und zeitsparende Abstimmungsverfahren zu nutzen. Durch gute Behördenkoordination und Serviceorientierung soll den Unternehmen eine zügige Durchführung ihrer Vorhaben ermöglicht werden.

Absatz 2 entspricht dem Ziel der Bayerischen Staatsregierung, mit Hilfe einer „eGovernment-Initiative“ die neuen Informationstechnologien nutzbringend und umfassend auch in der öffentlichen Verwaltung einzusetzen. Der Kontakt von Bürgern und Wirtschaft mit der Verwaltung sowie die nötigen internen Arbeitsschritte innerhalb der Verwaltung sollen auch online angeboten und damit erheblich erleichtert werden. Die dadurch entstehenden zusätzli-

chen Rationalisierungseffekte kommen auch mittelständischen Unternehmen zugute: der Gang zur Behörde sowie Wartezeiten in den Ämtern können oftmals entfallen, denn die Behörde kann auf elektronischem Weg unabhängig von Ort und Zeit kontaktiert werden

Zu Art. 7

Art. 7 beinhaltet einen Programmsatz zum Vorrang privater Leistungserbringung. Der bereits in Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4 Gemeindeordnung (GO), Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4 Landkreisordnung (LKrO) und Art. 73 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4 Bezirksordnung (BezO) enthaltene Gedanke, dass kommunalwirtschaftliche Unternehmen sich nicht uneingeschränkt wirtschaftlich betätigen sollen, wird auf die gesamte öffentliche Hand (Freistaat Bayern, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, vgl. Art. 1 Abs. 2) ausgeweitet.

Die Norm entfaltet keine drittschützende Wirkung dahingehend, dass privatwirtschaftliche Unternehmen ein subjektives Recht auf Unterlassen oder Abwehr der staatlichen bzw. kommunalen Erwerbstätigkeit geltend machen können. Auch ein Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB stellt die Vorschrift des Art. 7 nicht dar. Der BGH hat dies bereits bzgl. der Parallelvorschrift des Art. 87 GO abgelehnt. („Eine Vorschrift ist nicht schon dann ein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie nach ihrem Inhalt und Zweck die Belange eines anderen fördert. Erforderlich ist vielmehr, dass sie in der Weise einem gezielten Individualschutz gegen eine näher bestimmte Art der Schädigung dienen soll, dass an die Verletzung der geschützten Interessen die deliktische Einstandspflicht des Verletzers geknüpft wird.“, BGH, Urteil vom 25. April 2002, BGHZ 150, 343). Dementsprechend wird auch keine drittbezogene Amtspflicht i. S. d. § 839 BGB begründet.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

- Einer erwerbswirtschaftlich geprägten, vorrangig gewinnorientierten Betätigung soll die öffentliche Hand nicht nachgehen. So darf sie zwar mit einer Nebentätigkeit zu einer von einem öffentlichen Zweck getragenen Haupttätigkeit Gewinne erzielen, wenn sie dadurch vorhandene Kapazitäten ausnutzt. Sie soll aber nicht dauernd entbehrlich gewordene Kapazitäten aufrecht erhalten oder gar neue Kapazitäten aufbauen, um in Wahrnehmung von Marktchancen außerhalb des öffentlichen Zwecks des Unternehmens Gewinne zu erwirtschaften. Das gilt vor allem dann, wenn es nicht allein darum geht, vorhandene Kapazitäten durch Hilfgeschäfte zu nutzen, sondern neue Geschäftsfelder gezielt aufgebaut werden, um dem Unternehmen eine neue Marktausrichtung im Sinne einer „Vollversorgung“ in bestimmten Bereichen zu geben.
- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Programmsatz unbeschadet spezifischer Regelungen für die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand gilt. Damit bleiben neben den Vorschriften des Kommunalrechts auch staatliche Vorschriften (z. B. Art. 65 BayHO) oder Bereichsausnahmen für den staatlichen Bereich (z. B. das Gesetz über die Landesbank, das Gesetz über die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, das Staatsforstengesetz oder das Staatslotteriegesetz) unangetastet.
- Zur Aufgabe öffentlicher Daseinsvorsorge zählt insbesondere die Errichtung und der Betrieb sowie die kaufmännische Sicherung öffentlich zugänglicher Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. von Flughäfen, Güterverkehrszentren und Messen.

- Die Güte der anderweitigen Aufgabenerfüllung (Subsidiaritätsklausel) bezieht sich nicht nur auf die kurzfristigen Leistungsbedingungen und Preisgestaltungen, sondern auch auf die Zuverlässigkeit, Kontinuität und Qualität der Leistung. Je wichtiger eine kommunale oder staatliche Leistung für einzelne bzw. für die Allgemeinheit ist, desto größer ist das Bedürfnis nach einer möglichst kontinuierlichen Darbietung. Das Risiko einer jederzeitigen Betriebseinstellung durch Private bei Unwirtschaftlichkeit ist in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen.

Zu Art. 8

Art. 8 tritt an die Stelle des bisherigen Art. 4 MfG 1974. Aus- und Weiterbildung sind sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer von grundlegender Bedeutung. Von der beruflichen Qualifizierung hängt ganz entscheidend die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ab. Aus- und Weiterbildung ist zu einem wichtigen Standortfaktor geworden und stellt für den Einzelnen immer noch den besten Schutz vor Arbeitslosigkeit dar.

Artikel 8 spricht die überbetrieblichen Fördermöglichkeiten im investiven und nicht-investiven Bereich für Schulungsstätten und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft wie Kammern und Verbände an.

Der investive Bereich umfasst Bau- und Ausstattungsinvestitionen, der nicht-investive Bereich z. B. Kursmaßnahmen im Aus- und Fortbildungsbereich, Modellversuche, Einarbeitung von neuen Konzeptionen in der beruflichen Bildung sowie Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Zu Art. 9

Artikel 9 Abs. 1 entspricht inhaltlich im wesentlichen Art. 5 Abs. 1 MfG 1974.

Absatz 2 verweist auf die in Bayern landesweit eingerichteten Beratungseinrichtungen für mittelständische Unternehmen, z. B. bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft oder dem Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB). Die mittelständischen Unternehmen und Freiberufler können sich zur Klärung betriebswirtschaftlicher, betriebstechnischer und innovationsbezogener Fragen an die mit der Beratung beauftragten Einrichtungen wenden.

Absatz 3 nimmt auf die bei der LfA Förderbank Bayern in München und Nürnberg eingerichtete Anlauf- und Beratungsstelle für Unternehmen in Schwierigkeiten („task force“) Bezug. Der Freistaat Bayern betrachtet es als wichtiges Anliegen, Unternehmen in Krisensituationen Hilfestellung zu leisten und deren Existenz und Arbeitsplätze zu sichern. Die bayerischen Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern haben gemeinsam mit der KfW-Mittelstandsbank und der LfA Förderbank Bayern ein spezielles Beratungsprojekt unter dem Namen „Runder Tisch Bayern“ eingerichtet: geholfen wird mittelständischen Unternehmen, die durchaus noch Marktchancen besitzen, ihre Probleme jedoch nicht mehr aus eigener Kraft lösen können.

Zu Art. 10

Art. 10 Abs. 1 baut das bislang in Art. 1 Abs. 1 b) MfG 1974 geregelte Ziel, die Gründung von selbständigen Existenzen zu erleichtern, aus. Eine nachhaltige Gründungspolitik ist für die Schaffung neuer und qualifizierter Arbeitsplätze unerlässlich. Erforderlich ist weiterhin eine Hilfestellung für bereits bestehende junge mittelständische Unternehmen. Dem dient u. a. das in Bayern eingerichtete landesweite Netz von Beratungsstellen für Gründer, ein Existenzgründer-Coachingprogramm sowie ein Programm zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen.

Mit der Einrichtung von „Gründer-Agenturen“ als zentrale Anlaufstellen für Gründer sollen die Startbedingungen für Unternehmensgründungen, junge Unternehmen sowie Unternehmensnachfolgen in Bayern verbessert werden. Die Gründer-Agenturen bieten Gründern gezielte Hilfe und Unterstützung bei allen zur Gründung eines Unternehmens erforderlichen Schritten. Aufbau und Betreuung der Agenturen haben die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern übernommen. Diese kooperieren eng mit Landratsämtern, kreisfreien Städten und Notaren.

Um Jungunternehmen die Vorteile gemeinsam nutzbarer Firmeneinrichtungen zu bieten, besteht in Bayern ein landesweites Netz an kommunalen und technologieorientierten Gründerzentren, auf die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bezug genommen wird. Zu deren Leistungen für Jungunternehmen in der Anfangsphase gehören u. a. Beratung und Coaching, Hilfe bei Förderanträgen, Kontakte zu Institutionen und Unternehmen, Bereitstellung kostengünstiger Räumlichkeiten mit flexibler Flächenanpassung an die Unternehmensentwicklung sowie eine gemeinsam nutzbare Infrastruktur.

Nummer 2 verweist auf das Informationsangebot der Staatsregierung über elektronische Medien (Internet). So beinhaltet z. B. der Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie seit August 2002 das Gründerportal „Start-up in Bayern“. Darüber hinaus stehen den Unternehmen auf derselben Website sämtliche Förderprogramme zum Download zur Verfügung.

Absatz 2 beinhaltet die Unterstützung von Maßnahmen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge. Eine erfolgreiche Nachfolgeregelung sichert wertvolle Unternehmenssubstanz, innovatorisches Potenzial und qualifizierte Arbeitsplätze. Die Maßnahmen können ansetzen z. B. bei der Durchführung von Kampagnen und Veranstaltungen zum Thema „unternehmerischer Generationenwechsel“ sowie beim Aufbau von vernetzten Betriebsbörsen, die der Vermittlung übergabewilliger Betriebsinhaber und potenzieller Übernehmer dienen.

Zu Art. 11

Art. 11 ersetzt den bisherigen Art. 6 MfG 1974 (Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit).

Kooperationen können den Wettbewerb beleben. Das Kartellrecht sieht gerade für mittelständische Unternehmen zahlreiche kartellfreie Kooperationsformen vor, die es ihnen ermöglichen, strukturelle Nachteile gegenüber größeren Konkurrenten auszugleichen und sich auf Dauer als leistungsfähige Wettbewerber zu behaupten. Von diesen Möglichkeiten müssen die Betriebe in Zukunft verstärkt Gebrauch machen, um dem Marktdruck standhalten und in ihrer Branche bestehen zu können. Durch Kooperationen z.B. bei der Mitarbeiterschulung, bei gemeinsamen Marketingmaßnahmen oder bei Forschung und Entwicklung können mittelständische Unternehmen Vorteile erzielen, ohne ihre rechtliche oder wirtschaftliche Selbständigkeit aufgeben zu müssen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen die Unterstützung von innovativen Kooperationsformen wie unternehmerischen Netzwerken oder weiteren Unternehmenskooperationen zu. Das gilt auch für die Cluster-Bildung, deren Ziel die Stärkung der Innovationskraft in forschungsintensiven und innovationsträchtigen Branchen durch die Organisation des Prozesses der Netzwerkbildung ist. Durch die verbesserte Kommunikation und einen verstärkten Technologietransfer zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, von kompetenten Unternehmen und anspruchsvollen Anwendern sowie von qualifiziertem und erfahrenem Personal soll die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft langfristig gestärkt werden. Beispiel eines clusterorien-

tierten Netzwerks ist die von der Staatsregierung unterstützte bayerische Innovations- und Kooperationsinitiative Automobilzulieferindustrie BAIKA, welche die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Automobilzulieferer durch die gezielte Unterstützung von Kooperationen, z.B. durch die Etablierung regionaler Arbeitskreise und Kooperationsplattformen, Ermittlung der Kooperationsinteressen oder Förderung des Informations- und Wissenstransfers, stärken soll.

Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit in Form von Kooperationen findet ihre Grenze in den kartellrechtlichen Vorschriften (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). Bei jedem Kooperationsvorhaben sollten die beteiligten Unternehmen gegebenenfalls mit Hilfe eines Anwalts prüfen, ob die beabsichtigte Vereinbarung kartellrechtskonform ist. Eine Anmeldung bei einer Kartellbehörde ist nicht erforderlich. Zur Information über kartellrechtlich unbedenkliche und nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässige Kooperationsformen mittelständischer Unternehmen gibt die Bayerische Landeskartellbehörde die Broschüre „Kooperation und Wettbewerb – Ein Ratgeber für kleine und mittlere Unternehmen“ heraus.

Zu Art. 12

Art. 12 entspricht thematisch Art. 8 MfG 1974, wobei dieser jedoch grundlegend überarbeitet wurde.

Absatz 1 trägt dem Anliegen der Bayerischen Staatsregierung Rechnung, Unternehmen bei der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen und Verfahren Hilfestellung zu bieten. Je kleiner Unternehmen sind, umso weniger sind diese in der Lage, eigene Forschungs- und Entwicklungs(FuE)-abteilungen zu unterhalten. Aber gerade mittelständische Unternehmen sind in besonderem Maße darauf angewiesen, aktuelle Forschungsergebnisse rechtzeitig in neue Produktideen einfließen zu lassen. Durch die Förderung vorwettbewerblicher Verbundvorhaben geeigneter Forschungseinrichtungen, an denen sich mittelständische Unternehmen beteiligen, werden diese Unternehmen gezielt an neueste Forschungsergebnisse herangeführt. Mit dem Bayerischen Technologieförderungs-Programm (BayTP) wurde ein Förderinstrument geschaffen, das spezifisch auf die Bedürfnisse des Mittelstandes abgestimmt ist.

Mit Hilfe des BayTP werden als einzelbetriebliche Maßnahmen

- die technologisch risikoreiche Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte und Produktionsverfahren durch das antragstellende Unternehmen selbst von der konzeptionellen Idee bis zu einem alle Funktionen erfüllenden ersten Prototypen (Entwicklungsvorhaben) sowie
- die Einführung und Verbreitung neuer Technologien, die vom Unternehmen in wesentlichen Teilen nicht selbst entwickelt worden sind (Anwendungsvorhaben)

weitgehend branchenunabhängig gefördert. Die Initiative für die Innovationen bleibt beim Unternehmen. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht gänzlich abgenommen werden.

Mit dem Programm zur Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen (BayTOU) werden Unternehmensgründer und junge Technologieunternehmen bei der technologisch risikobehafteten Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und technischer Dienstleistungen sowie bei der Erarbeitung der technologischen Basis für ein Unternehmenskonzept unterstützt. Ziel der Förderung ist es, Gründungen von mittelständischen Unternehmen in zukunftssträchtigen Technologiebereichen anzuregen und so einen Beitrag zur Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze und

zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu leisten. Die Konzeption des Programms sieht ein Zusammenwirken der Fördermaßnahmen mit dem Engagement von privaten und öffentlichen Risikokapitalgebern sowie privaten Venture Capital-Gesellschaften vor.

Weitere Technologieförderprogramme bestehen für die Bereiche Mikrosystemtechnik, Neue Werkstoffe sowie Informations- und Kommunikationstechnik.

Der bisherige Art. 8 Abs. 2 („Die Ergebnisse von geförderten Gemeinschaftsvorhaben im Sinn von Absatz 1 Satz 1 – neu: Art. 12 Abs. 1 Satz 1 – sind grundsätzlich der Allgemeinheit zugänglich zu machen“) wurde nicht übernommen. Damit soll jedoch kein genereller Verzicht auf eine derartige Vorgabe bzw. Abkehr von der bisherigen Praxis verbunden sein. Die Entscheidung hierüber muss vielmehr weiterhin nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles getroffen werden.

Absatz 2 und Absatz 3 wurden vor dem Hintergrund eines wachsenden nationalen und internationalen Wettbewerbs aufgenommen, in dessen Folge Innovationen mehr denn je zur Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum und Unternehmenserfolg geworden sind: Dabei spielt eine gut ausgebaute Forschungsinfrastruktur mit starker Anwendungsorientierung eine wichtige Rolle, wie etwa die Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, aber auch die zahlreichen branchenorientierten Institute der industriellen Gemeinschaftsforschung wie z.B. das Süddeutsche Kunststoffzentrum SKZ in Würzburg. Neben diesen wirtschaftsnahen Einrichtungen der angewandten Forschung bieten auch die Fachhochschulen und Universitäten ein großes Innovationspotential für den Mittelstand. Demonstrations- und Anwenderzentren an den Hochschulen unterstützen den Transfer von Innovationen in den Mittelstand.

Im Bereich des Technologietransfers bieten vor allem die in Absatz 3 genannten Maßnahmen und Einrichtungen ein dichtes Netz an Unterstützung für den Mittelstand, wobei die Bayern Innovativ GmbH in Nürnberg den zentralen Baustein im Konzept der Staatsregierung für den Technologietransfer in den Mittelstand darstellt. Programme für die Designförderung und Angebote im Bereich der Normung und Qualitätssicherung runden die technologiepolitischen Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes ab.

Zu Art. 13

Artikel 13 umfasst über die im bisherigen Artikel 14 MfG 1974 enthaltene Förderung von Messe- und Ausstellungsbeteiligungen hinaus auch die Förderung von Informationsmaßnahmen im Bereich der Außenwirtschaft sowie weitere Markterkundungs- und Markterschließungsmaßnahmen. Alle Maßnahmen dienen dem Ausgleich größenbedingter Nachteile des Mittelstandes, der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit dem Erhalt des Wettbewerbs.

Diese Maßnahmen können wie bisher im Rahmen der außenwirtschaftlichen Förderung durch den Freistaat Bayern und in den Grenzen der Regelungen der EU, insbesondere der KMU-Freistellungsverordnung⁵ und der „de minimis“-Regelung⁶, gefördert werden. Beispiele sind die Bereitstellung von Informationsmaterial, Markterschließungsprojekte im Rahmen des Außenwirtschaftszentrums, Internationalisierung des Mittelstands im Rahmen der

⁵ Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABl. (EG) Nr. L 10/33 v. 13.01.2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004, ABl. (EG) Nr. L 63/22 v. 28.02.2004

⁶ Verordnung (EG) Nr. 69/2001, ABl. (EG) Nr. L 10/30 v. 13.01.2001

High Tech Offensive, die Erleichterung von Handelskooperationen mit dem Ausland, das Messebeteiligungsprogramm, Delegationsreisen und -besuche, Finanzierungshilfen der LfA Förderbank Bayern und die Beratung durch die bayerischen Repräsentanten im Ausland.

Weiterhin kann mittelständischen Unternehmen der Zugang zu internationalen Organisationen, wie den UN-Organisationen, der europäischen Entwicklungsbank und anderen internationalen Entwicklungsbanken erleichtert werden, weil der Zugang zu den von diesen Institutionen finanzierten Entwicklungsprojekten und direkt erteilten Aufträgen ohne diese Hilfe zur Selbsthilfe kaum erfolgreich möglich wäre.

Statt des Begriffs „in- und ausländische Messen“ im bisherigen Artikel 14 MfG wird jetzt der Begriff „internationale Messen“ verwendet. Dieser umfasst insbesondere die wichtigen in- und ausländischen Messen und Ausstellungen, die im AUMA⁷-Katalog als „international“ gekennzeichnet sind. Damit entspricht der Gesetzestext der Praxis, die Beteiligung mittelständischer Unternehmen der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Freien Berufe nur bei internationalen in- und ausländischen Messen und Ausstellungen zu fördern. Dagegen ist bei regionalen Messen und Ausstellungen ein Nachteilsausgleich für den Mittelstand in der Regel nicht erforderlich.

Die Förderung soll wie bisher „bei Gemeinschaftsaktionen“ möglich sein. Durch die Voranstellung der Worte „vor allem“ wird einerseits deutlich, dass der Schwerpunkt weiterhin auf Gemeinschaftsaktionen liegt. Andererseits erlaubt diese Formulierung auch die Förderung einzelner erstmaliger Beteiligungen an bestimmten Messen, wie sie die KMU-Freistellungsverordnung der EU zulässt und wie sie als Ergänzung von Coachingprojekten vorgesehen sind.

Zu Art. 14

Art. 14 lehnt sich an Art. 7 MfG 1974 an und berücksichtigt die neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK-Technologie). In der Anfangsphase der IuK-Technologie stand der Auf- und Ausbau von Datenbanken im Vordergrund, um mittelständische Unternehmen an die neuen Technologien heranzuführen. Mit der raschen Weiterentwicklung und Verbreitung der IuK-Technologie, insbesondere des Internets, stieg die Akzeptanz der modernen Informationssysteme zwar an, dennoch müssen die Einführung der IuK-Technologie im Mittelstand und die Informationsversorgung des Mittelstands weiter vorangetrieben und daher staatlich gefördert werden. Finanzierungshilfen können für Vorhaben der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere FuE- und Pilotvorhaben, sowie für unternehmensübergreifende Gemeinschaftsprojekte in den Bereichen Informationsversorgung und Informationsmanagement gewährt werden.

Zu Art. 15

Art. 15 Abs. 1 entspricht weitgehend Art. 9 Abs. 1 MfG 1974.

Die Worte „Unternehmensübernahmen“ und „Erhaltung“ wurden zusätzlich aufgenommen, um die zunehmende Bedeutung auch der Bestandssicherung bestehender mittelständischer Unternehmen zu unterstreichen.

Bei der in Klammern gesetzten beispielhaften Aufzählung von Möglichkeiten zur Erhaltung und Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen wurde der

Vollständigkeit halber das Wort „Qualitätsverbesserung“ aufgenommen.

Der letzte Halbsatz nach „Finanzierungshilfen“ wurde redaktionell durch die Oberbegriffe „Zuwendungen“ und „Risikoübernahmen“ ersetzt und ergänzt, um auch bisher nicht abgedeckte Finanzierungsinstrumente wie beispielsweise Zinszuschüsse und Haftungsfreistellungen zu erfassen und in Zukunft eine flexiblere Ausgestaltung und Fortschreibung der Finanzierungsinstrumente zu ermöglichen. Vor dem Wort Darlehen wurde das Wort „zinsverbilligte“ aufgenommen.

Art. 15 Abs. 2 bleibt unverändert gegenüber Art. 9 Abs. 2 MfG 1974.

Der bisherige Absatz 2 des Art. 10 MfG 1974 wird Art. 15 als neuer Abs. 3 S. 2 hinzugefügt und redaktionell angepasst, weil im überarbeiteten Abs. 1 bereits die Möglichkeit von Haftungsfreistellungen gewährt wird. Der neu eingefügte Satz 1 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Art. 16

Art. 16 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 10 Abs. 1 MfG 1974. Der Text wurde gestrafft sowie redaktionell angepasst. Als Überschrift wurde der Oberbegriff "Rückbürgschaften" gewählt.

Absatz 2 des bisherigen Art. 10 MfG 1974 wurde nicht übernommen. Die Möglichkeit zur Dotierung von Haftungsfonds mit Zuschüssen oder Darlehen wird bereits in Art. 15 Abs. 3 generell für Finanzierungshilfen angesprochen (im Hinblick auf die in Art. 15 Abs. 1 erwähnten Haftungsfreistellungen). Entsprechend ist eine nochmalige Erwähnung in Art. 16 überflüssig.

Zu Art. 17

Art. 17 gibt inhaltlich Art. 11 MfG 1974 wieder.

Beteiligungskapitalangebote, etwa der Bayerische Beteiligungsgesellschaft BayBG, stehen grundsätzlich allen mittelständischen Unternehmen offen.

Besonders zu erwähnen sind Gründung und Betrieb von Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an technologieorientierten mittelständischen Unternehmen beteiligen. Folgende Charakteristika erschweren diesen Unternehmen traditionelle Formen von Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung:

- Innovative Unternehmen erreichen oftmals erst nach 5 bis 10 Jahren die Gewinnzone, nachdem sie hohe Summen in die Forschung investiert haben.
- Investitionen in High-Tech-Unternehmen sind mit einem hohen Risiko verbunden und deshalb für risikoaverse Eigen- und Fremdkapitalgeber im traditionellen Sinne ungeeignet.
- Die Investitionsentscheidung und die Bewertung eines Unternehmens baut vor allem auf der Einschätzung technischer Risiken und künftiger Marktchancen auf.

Risikokapital hat deshalb für technologieorientierte Unternehmen und High-Tech-Gründungen besondere Bedeutung. Aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeit von Risikokapital und innovativen Unternehmensgründungen ist es dringend erforderlich, diese Finanzierungsform durch die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Der Wortlaut des Artikels 17 umfasst auch die Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesellschaften, wenngleich dies nicht die im Vordergrund stehende Intention des Gesetzes ist.

⁷ Ausstellungs- und Messeausschuss der deutschen Wirtschaft e. V.

Zu Art. 18

Art. 18 regelt die im MfG 1974 in Art. 12 enthaltene Vergabe öffentlicher Aufträge, wobei der Text eine wesentliche Änderung erfahren hat.

Die mittelstandsgerechte Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand ist ein wirksames Instrument der Mittelstandsförderung. Die öffentliche Hand ist für die mittelständische Wirtschaft, insbesondere für das Handwerk, ein wichtiger Auftraggeber. In einigen Bereichen wie z. B. Straßen- und Kanalbau haben Staat und Kommunen eine dominierende Stellung.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge richtet sich nach einheitlichen Richtlinien, die aufgrund von Art. 55 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) bzw. § 31 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) den staatlichen und kommunalen Behörden vorgeschrieben sind. Bei Aufträgen über den sog. europäischen Schwellenwerten (derzeit 200.000 € bei Liefer- und Dienstleistungen; 5 Mio. € bei Bauvorhaben) sind öffentliche Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch Bundesgesetz an diese Bestimmungen gebunden. Es handelt sich um

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Die genannten Vorschriften enthalten verschiedene für mittelständische Bieter relevante Ziele und Grundsätze:

- Beschaffungen im Wettbewerb und in transparenten Verfahren,
- losweise Vergabe,
- Gleichbehandlung der Bieter,
- Vergabe an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter,
- Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist eine Bevorzugung von mittelständischen Unternehmen nicht zulässig. Mit Rücksicht auf die strukturellen Nachteile der mittelständischen Bieter kann das Mittelstandsförderungsgesetz für den von § 97 Abs. 3 GWB nicht abgedeckten Bereich vorgeben, dass mittelständische Interessen vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Neufassung der Regelungen über das öffentliche Auftragswesen im Mittelstandsförderungsgesetz konzentriert sich vor allem auf das zentrale Gebot der losweisen Vergabe und einige wesentliche organisatorische Rahmenbedingungen. Auf die Wiederholung von Regelungen aus den Verdingungsordnungen wird auch im Interesse einer schlanken Vorschrift verzichtet. Einzelheiten können wie bisher in Richtlinien festgelegt werden.

Im Einzelnen:

Absatz 1 verlangt, dass die Ziele und Grundsätze des Mittelstandsförderungsgesetzes bei Aufträgen im Rahmen des vergaberechtlich Möglichen berücksichtigt werden. Schon nach dem bisherigen Art. 12 Abs. 1 sind bei öffentlichen Aufträgen „kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen“. In der Neufassung wird die losweise Vergabe als zentrales Instrument für die generelle Berücksichtigung mittelständischer Interessen ausdrücklich genannt. Die Formulierung lehnt sich aus Gründen der Einheitlichkeit an § 97 Abs. 3 GWB an, der für Aufträge über den EU-Schwellenwerten gilt. Die Beteiligung von mittelständischen

Unternehmen insbesondere bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben kann im Einzelnen in Verwaltungsvorschriften geregelt werden, die nach Art. 22 erlassen werden können.

Die Vergabestellen bereiten sich verstärkt darauf vor, elektronische Beschaffungssysteme einzuführen, weil sie sich erhebliche Einsparungen versprechen. Derartige Systeme können auch für mittelständische Unternehmen als Bieter interessant sein. Es ist aber darauf zu achten, dass bei der Realisierung keine finanziellen, organisatorischen oder technischen Hemmnisse für die mittelständischen Unternehmen entstehen. Darauf weist Satz 3 hin.

Handwerksmeister haben durch die gründliche Fortbildung auf der Basis einer breiten Ausbildung das erforderliche Fachwissen ihres Berufszweiges erworben und sind daher nach Absatz 2 grundsätzlich für die sachgerechte Ausführung öffentlicher Aufträge in ihrem Gewerbe qualifiziert. Durch die Regelung wird der Meistertitel als regelmäßig ausreichender Fachkundenachweis für Standardtätigkeiten etabliert. Andere Fachkundenachweise werden nicht ausgeschlossen.

Im Einzelfall kann der Auftraggeber gleichwohl ein Interesse an zusätzlichen Nachweisen über die Fachkunde haben und auch geltend machen. Dies gilt vor allem, wenn spezielle Verfahrensarten eingesetzt werden müssen, oder wenn besondere Materialkenntnisse erforderlich sind. Wenn die nachgefragte Tätigkeit einen besonderen Schwierigkeitsgrad aufweist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Inhaber eines Meistertitels die gleiche Qualität zu liefern in der Lage ist. In diesen Fällen können besondere praktische Erfahrungen mit bestimmten Arbeiten abgefragt werden, weil der Auftraggeber eine größtmögliche Sicherheit für den Erfolg der Arbeiten benötigt. Er kann deshalb in diesen Fällen zusätzliche Nachweise, wie z.B. den Großen Schweißnachweis verlangen oder sich Referenzen für Leistungen vergleichbarer Art geben lassen. Außerdem ist auf Anforderung nachzuweisen und sicherzustellen, dass der Meister für den Auftrag verantwortlich ist.

Auch bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge müssen sich die mittelständischen Unternehmen verstärkt der Möglichkeit von Kooperationen bedienen. Die Regelung in Absatz 3 stellt daher klar, dass Zusammenschlüsse einzelner Unternehmen in Vergabeverfahren für ihre Mitglieder oder Gesellschafter handeln können. Dabei sind die Grenzen des Vergaberechts zu beachten (vgl. Absatz 1 Satz 1). Die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Die in Absatz 4 angesprochenen Aufsichtsbehörden haben in Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte für die mittelständischen Unternehmen einen besonderen Stellenwert. Während für Aufträge über den Schwellenwerten ein justizförmiges Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern eingerichtet ist, sind in der überwiegenden Mehrzahl der Aufträge die Bieter auf die Anrufung der Aufsichtsbehörden angewiesen, wenn sie mit Rügen von Vergabeverstößen bei den Vergabestellen nicht erfolgreich sind.

Die sorgfältige und zügige Prüfung von Beschwerden dient der ex-post-Transparenz und kann die Akzeptanz der Vergabeentscheidungen fördern. Wegen der Fristen im Vergabeverfahren ist eine beschleunigte Behandlung von Beschwerden unabweisbar. Werden Verstöße festgestellt, ist im Regelfall auf die Beseitigung hinzuwirken, soweit dies rechtlich möglich ist.

Die Organisation der Beschwerdeprüfung obliegt den zuständigen Ressorts.

Absatz 5 ist eine maßvolle Reaktion auf die Situation, die durch die Gründung zahlreicher Gesellschaften privaten Rechts durch die öffentliche Hand entstanden ist. Der Wechsel der Rechtsform allein rechtfertigt bei funktionaler Betrachtungsweise keine „Flucht aus dem Vergaberecht“. Bei Aufträgen über den Schwellenwerten sind daher die öffentlich beherrschten Gesellschaften gemäß § 98 GWB zur Anwendung der Vergabebestimmungen verpflichtet, solange sie nicht dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen ausgesetzt sind; dabei kommt es nicht darauf an, ob Wettbewerb nach der Rechtslage möglich ist, sondern ob auch faktisch echter Wettbewerb besteht. Bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung und im Verkehrsbereich fallen unabhängig von der Frage des Wettbewerbs unter die Vergabebestimmungen des GWB. Diesen oberhalb der Schwellenwerte an die Vergabebestimmungen gebundenen Unternehmen werden durch Absatz 5 für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte einige Grundsätze zur Beachtung vorgeschrieben.

Die Beachtung der Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung, die nach § 97 GWB für alle öffentlichen Auftraggeber bei Aufträgen über den EU-Schwellenwerten gelten, liegen im besonderen Interesse mittelständischer Bieter. Als Anforderung an ein Verfahren, das diesen Grundsätzen Rechnung trägt, sind beispielhaft zu nennen: Festlegung von Regeln für die Auswahl der Bieter und von Kriterien für den Zuschlag; sachgerechte Leistungsbeschreibung; Unterlassen von unangemessener Preisdrückerei bei Nachverhandlungen; nachvollziehbare und vollständige interne Dokumentation der Verfahrensschritte und Vergabeentscheidung; vertrauliche Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Alle Anforderungen müssen im Einzelfall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen: Verfahrensaufwand und Auftragssumme müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Zu Art. 19

Art. 19 entspricht Art. 16 MfG 1974. Allerdings wurde der Berichtszeitraum an die Dauer einer Legislaturperiode angepasst und auf fünf – anstatt wie bisher vier – Jahre verlängert. Diese Änderung dient dem allgemein geforderten Abbau des Berichtswesens.

Zu Art. 20

Art. 20 entspricht im wesentlichen Art. 13 MfG 1974. In Absatz 1 wurden redaktionelle Veränderung vorgenommen und klargestellt, dass Untersuchungen zu mittelstandspolitischen Themen veranlasst werden können; dies ist erforderlich, um Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse im Bereich der mittelständischen Wirtschaft aufzuzeigen. Der Begriff „wissenschaftlich“ ist einer weiten Interpretation zugänglich. Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

Zu Art. 21

Art. 21 entspricht Art. 18 MfG 1974.

Zu Art. 22

Art. 22 entspricht im wesentlichen Art. 20 MfG 1974. Zusätzlich wurde hier Art. 12 Abs. 2 MfG 1974 integriert.

Zu Art. 23

Art. 23 entspricht Art. 21 Abs. 1 MfG. Absatz 2 wurde nicht übernommen. Es besteht hierfür keine Notwendigkeit, da die Umsetzung des Gesetzes auch bisher durch Förderrichtlinien und sonstige Verwaltungsvorschriften erfolgte.

Zu Art. 24

Art. 24 stimmt mit der gegenwärtigen Rechtslage (Art. 22 MfG 1974) überein und will klarstellen, dass ernährungswirtschaftliche Betriebe aus dem Förderbereich des Mittelstandsförderungsgesetzes nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Doppelförderungen sowohl nach dem Mittelstandsförderungsgesetz als auch nach dem Bayerischen Landwirtschaftsförderungsgesetz sollen jedoch ausgeschlossen sein. Dem trägt bereits die geltende Ressortabstimmung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr für die Förderung in bestimmten Bereichen der Ernährungswirtschaft vom 25.03.1980 (Nr. G 6 7750/7), geändert am 23.04.1986 (Nr. G 6 7618.5-58) Rechnung.

Zu Art. 25

Art. 25 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten des MfG- 1974.